

Leitern und Tritte



© O. Fischer / pixelio.de

© erysipel / pixelio.de

Der Einsatz von tragbaren Leitern und Tritten birgt in der betrieblichen Praxis ein hohes Gefährdungspotential. Deshalb dürfen Leitern nur unter bestimmten Bedingungen eingesetzt werden. Die Betriebssicherheitsverordnung sagt hierzu, dass die Verwendung von Leitern nur bei Arbeiten mit geringer Gefährdung und kurzer Dauer zulässig ist.

Bevor eine Leiter oder ein Tritt als Arbeitsplatz oder als Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen zur Verwendung bereitgestellt wird, muss im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ermittelt werden, ob nicht ein anderes Arbeitsmittel für diese Tätigkeit sicherer ist. Der Einsatz einer Leiter / eines Tritts ist nur zulässig, wenn es sich um eine kurzzeitige Tätigkeit handelt und die Arbeiten mit der Leiter / dem Tritt sicher durchgeführt werden können. Es muss sich bei der Leiter also um ein geeignetes Arbeitsmittel handeln.

Die folgenden Punkte sollen bei der Bewertung helfen:

- Leiter als Arbeitsweg oder Arbeitsplatz?
- Leitertyp, z.B. Stehleiter oder Anlegeleiter?
- Arbeitshöhe bzw. Leiterlänge

- Aufstellort und -fläche (Verkehrsflächen)?
- Einsatzort: im Außenbereich oder Innenbereich, z.B. nass, windig?
- Hilfsmittel beim Einsatz erforderlich?
- Einsatz nach Betriebsanleitung (Leitenaufkleber) möglich?

Beim Einsatz von Leitern und Tritten ist zu beachten

- Vor Arbeitsbeginn einfache Sicht- und Funktionsprüfung durchführen.
- Defekte/schadhafte Leitern sind der weiteren Benutzung auch durch andere Personen zu entziehen.
- Standsicherheit gewährleisten, z. B. durch dem Untergrund angepasste Leiterfüße,
- Fußverbreiterung, Holmverlängerung beim Einsatz auf Treppen.
- Beim Arbeiten auf einer Leiter nicht hinauslehnen, der Schwerpunkt muss immer zwischen den Leiterholmen liegen.
- Nur zertifiziertes und für die jeweilige Leiter geeignetes Zubehör verwenden wie z. B. schwenkbarer Leiterfuß, Einhängvorrichtung, Holmverlängerung.
- Arbeitsbereich sichern, z. B. im Bereich von Verkehrs- und Fahrwegen oder hinter Türen.
- Das Gewicht des mitzuführenden Werkzeuges und Materials darf 10 kg nicht überschreiten.
- Die Windangriffsfläche von mitgeführten Gegenständen darf nicht mehr als 1 m² betragen.

Anlegeleitern

- der zu überbrückende Höhenunterschied darf 5 m nicht überschreiten.
- Die maximale Arbeitshöhe auf Anlegeleitern beträgt 7 m.
- um Übersteigen auf höher gelegene Arbeitsplätze muss die Anlegeleiter mindestens 1 m über die Ausstiegsstelle hinausragen.
- Die obersten 3 Sprossen dürfen nicht benutzt werden, da sonst die Gefahr des Wegrutschens besteht.

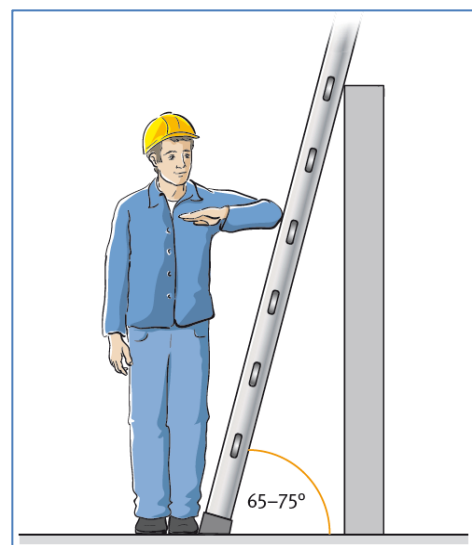


Abbildung 1: Abschätzen des Anlegewinkels mit der Ellbogenmethode

- Es sind bestimmte Anlegewinkel einzuhalten:
 - Sprossenanlegeleiter 65–75°
 - Stufenanlegeleiter so stellen, dass Stufen waagrecht (60–70°) sind
- Um die Standsicherheit der Leiter zu verbessern eignen sich:
 - Einhängenvorrichtungen
 - Anbinden des Leiterkopfes
- Anlegeleitern gibt es auch als Schiebeleitern. Beim Einsatz muss auf das Einrasten der Feststelleinrichtung geachtet werden. Die Leiter darf nur bis zu der vom Hersteller angegebenen Länge zusammengesteckt oder ausgezogen werden.
- Beim Arbeiten auf Anlegeleitern muss ein sicheres Festhalten gewährleistet sein. Der Beschäftigte muss sich immer mit einer Hand an der Leiter festhalten können.
- Der Beschäftigte muss bei der Erfüllung seiner Arbeitsaufgabe immer mit beiden Füßen auf einer Sprosse stehen.

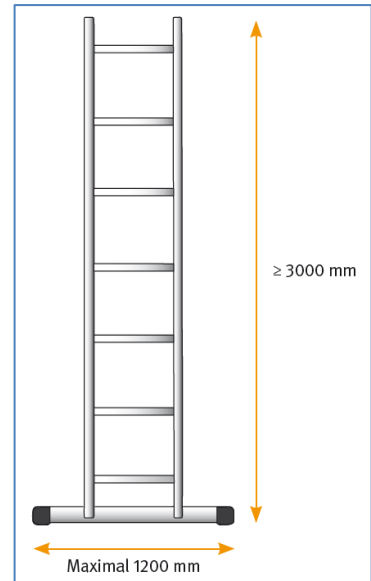
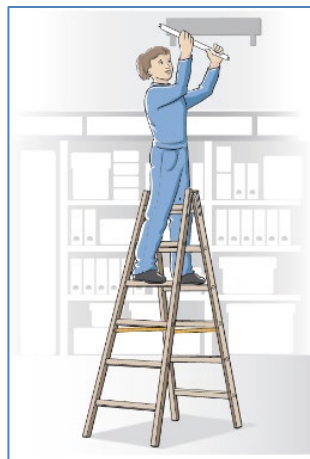


Abbildung 2: Anlegeleiter mit Stabilisierungstraverse

Stehleitern

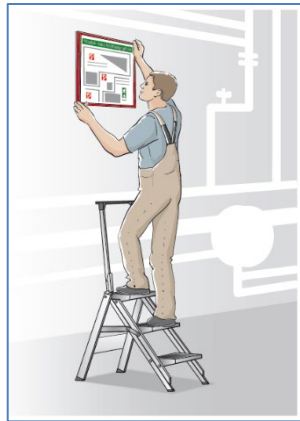
- Stehleitern sind zweischenklig, freistehende Leitern mit oder ohne Plattform.
- Von Stehleitern darf nicht auf andere Arbeitsplätze oder Verkehrswege übergestiegen werden.
- Stehleitern nur mit fest angebrachten, gespannten bzw. eingerasteten Spreizsicherungen verwenden. Eine Verwendung als Anlegeleiter ist nicht zulässig.



- Bei Stehleitern ohne Halteeinrichtung die obersten zwei Sprossen nicht besteigen.
- Bei Stehleitern mit Halteeinrichtung die oberste Sprosse nicht besteigen, Ausnahme: sofern eine Sicherheitsbrücke vorhanden ist.

Tritte

Neben Leitern existieren auch Tritte, die zum Aufstieg bei geringen Höhen eingesetzt werden. Sie sind maximal 1 m hoch und haben bis zu 4 Stufen. Die obersten Stufen bzw. die Plattform dürfen auf Grund ihrer Bauart betreten werden.



Mehrzweckleitern

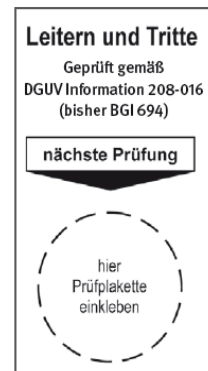
Mehrzweckleitern sind mehrteilige Sprossenleitern, die als Schiebeleiter, Stehleiter oder Stehleiter mit aufgesetzter Schiebeleiter benutzt werden können. Die Leiterteile können auch als einteilige Anlegeleiter benutzt werden. (Siehe auch Hinweise im Abschnitt Anlegeleitern zu Änderungen in der Normung seit 1.1.2018.)

- Die oberen vier Sprossen bei Stehleitern mit aufgesetzter Schiebeleiter nicht betreten.
- Leiter nur bis zu der vom Hersteller angegebenen Länge zusammenstecken oder ausziehen.
- Bei Schiebeleitern auf Einrasten der Feststelleinrichtung achten.
- Einteilige Mehrzweckleitern mit Gelenken erst benutzen, wenn sich alle Gelenke in Sperrstellung befinden.

Prüfung von Leitern

- Jede Leiter muss individuell erkennbar bzw. mit einer Kennung versehen sein.
- Leitern sind vor jedem Gebrauch einer einfachen Sicht- und Funktionsprüfung zu unterziehen. Bei der Sichtprüfung sind die Leitern in Gebrauchsstellung zu beurteilen.

- Besonders zu beachten sind dabei:
 - Spreizsicherung
 - Spreizgelenke
 - Beschädigungen von Füßen, Holmen und Sprossen
- Leitern und Tritte müssen in regelmäßigen Abständen von einer befähigten Person nach Betriebsicherheitsverordnung geprüft werden. Die Prüffristen sind festzulegen nach
 - Nutzungshäufigkeit,
 - der Beanspruchung bei der Benutzung, sowie
 - nach Transport- und Lagerbedingungen.
- Die Ergebnisse der regelmäßigen Prüfung sind zu dokumentieren. Hierzu kann die vom Referat V/3 zur Verfügung gestellte Prüfliste FB030 verwendet werden. Diese Checkliste kann auch als Orientierung für die einfache Sicht- und Funktionsprüfung verwandt werden.



Unterweisung der Beschäftigten

Die Unterweisung der Beschäftigten erfolgt auf Basis der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung und auf Grundlage der Betriebsanweisung. Sie hat regelmäßig, mindestens einmal jährlich und anlassbezogen zu erfolgen.

Reparatur/Wartung

- Beschädigungen sachgemäß reparieren, ggf. Neubeschaffung.
- Typische Reparaturen an Leitern sind: Füße wechseln, Spreizsicherung erneuern.
- Leitern von Verunreinigungen befreien, die die Funktionsfähigkeit und sichere Benutzung beeinträchtigen oder die täglichen einfachen Sicht- und Funktionsprüfungen behindern.

Einweisung der Beschäftigten

Die Einweisung der Beschäftigten erfolgt anhand der leiterspezifischen Betriebsanleitung (Leiteraufkleber und ggf. weitere Unterlagen des Herstellers). In der Regel beinhaltet die Einweisung:

- Hinweise zur bestimmungsgemäßen Benutzung,
- bauartspezifische Hinweise,
- Hinweise auf zusätzliche Gefährdungen, die sich auch aus der konkreten Tätigkeit oder dem Arbeitsumfeld ergeben können.

Die Einweisung erfolgt vor der erstmaligen Benutzung.

©Die Grafiken sind entnommen der Broschüre KB 009 der BGR CI (Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie)
